



Samtgemeinde Herzlake
Flächennutzungsplanänderung 6a

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Herzlake die Flächennutzungsplanänderung 6a des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Herzlake, den 03.11.2017 L.S. gez. Pleus
 Der Samtgemeindebürgermeister

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche für Windkraftanlagen

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für die Landwirtschaft

sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung 6a (Teilbereiche 6a.1 und 6a.2)

nachrichtliche Übernahmen / Kennzeichnungen

Grenze der Stadt Haselünne

Wald (von der Neubekanntmachung des Flächennutzungsplan mit Stand April 2015 übernommen)

Unterirdische Versorgungsleitung (RRÖP / Gas-Rohrfernleitung)

Vorranggebiet Wasserwirtschaft - Wasserversorgung Trinkwassergewinnung

Textliche Darstellung

Außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen für Windkraftanlagen ist im Samtgemeindegebiet von Herzlake die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig (vgl. Übersichtskarte).

Hinweise

1. Bodenfunde / Denkmalpflege
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 erreichbar.

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

2. Belange im Zusammenhang mit dem klassifizierten Straßennetz
 Die Windkraftanlagen sind grundsätzlich über vorhandene Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz anzuschließen. Hierbei muss es sich um verkehrsgerecht ausgebauten Gemeindestraßen handeln.

Einmündungsbereiche von Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes- und Landesstraßen) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.

Sollten Bundes- und Landesstraßen durch Erschließungsmaßnahmen (z. B. Verbreiterungen und Eckausrundungen von Erschließungsstraßen an Einmündungsbereichen) betroffen werden, ist die notwendige Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen durchzuführen.

Hinsichtlich der Gefahr des Eisabwurfs durch Windkraftanlagen wird auf den Rundentwurf des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 12.06.2009 (Nds.MBl. 2009, S. 651) und die hierzu geltenden technischen Regeln als Technische Baubestimmungen hingewiesen.

3. Verbandsgewässer
 Es ist darauf zu achten, dass die Verbandsanlagen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes 99 "Untere Hase" (vor allem innerhalb des Teilgebietes 6a.2), der Wasser- und Bodenverbände "Mittellande" und "Dohrener Bruch" nicht beeinträchtigt werden.

4. Versorgungsleitungen
 Im Zusammenhang mit den Planungen zu den Windparks bzw. bei Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger sind zu beachten. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

5. Artenschutzrechtliche Maßnahmen
 Die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) erfolgt außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 31. Juli) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.

Evtl. notwendige Fall- und Rodungsarbeiten erfolgen nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September (siehe § 39 Abs. 5 BNatSchG) zur Vermeidung baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Gehölzbrütern und gehölzwohnenden Fledermäusen unterschiedlicher Strukturen.

In Abstimmung mit der UNB des Landkreises Emsland kann von den definierten Zeitfenstern in Ausnahmefällen abgewichen werden.

Im Zuge der notwendigen Genehmigungsverfahren für den Bau von WEA-Anlagen ist eine Artenschutzprüfung gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen durchzuführen. Beim Vorkommen windkraftempfindlicher Vogel- und Fledermausarten sind ggf. weitere auf die konkrete Planungen abgestimmte Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu definieren. Dies kann u. a. die Festlegung von vorgezogenen Ersatzmaßnahmen oder auch die Definition von Abschaltzeiten beinhalten.

Verfahrensvermerke

Der Samtgemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 11.08.2016 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung 6a nebst Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 13.09.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Herzlake, den 03.11.2017 L.S. gez. Pleus
 Der Samtgemeindebürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung 6a wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & vvp planungsbüro peter stelzer GmbH
 Grünstraße 2, 49832 Freren i. A. gez. Robin
 Freren, den 03.11.2017 Planverfasser

Der Samtgemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 02.03.2017 dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 6a nebst Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung 6a nebst Begründung mit Umweltbericht haben vom 25.08.2017 bis 25.09.2017 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Herzlake, den 03.11.2017 L.S. gez. Pleus
 Der Samtgemeindebürgermeister

Der Rat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung 6a nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 02.11.2017 beschlossen.

Herzlake, den 03.11.2017 L.S. gez. Pleus
 Der Samtgemeindebürgermeister

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung Az.: 65-610-305-01/6A vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Meppen, den 11.12.2017 L.S. Landkreis Emsland
 DER LANDRAT
 In Vertretung: gez. Kopmeyer

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake ist in der Genehmigungsverfügung vom ... aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am ... beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung 6a hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Herzlake, den ... Der Samtgemeindebürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung 6a ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 29.12.2017 im Amtsblatt Nr. 37 für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung 6a ist damit am 29.12.2017 wirksam geworden.

Herzlake, den 11.01.2018 L.S. gez. Pleus
 Der Samtgemeindebürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung 6a ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Herzlake, den ... Der Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Herzlake
 Landkreis Emsland



Flächennutzungsplanänderung 6a

